

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

Rechnungslegung der Krankenkassen nach § 305b SGB V zum Geschäftsjahr 2021

Der Gesetzgeber hat alle Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) verpflichtet, gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Mittelverwendung abzulegen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 78 Abs. 3 SGB V, der festlegt, dass die entsprechenden Veröffentlichungsvorschriften für die Krankenkassen, niedergelegt im § 305 b SGB V, auch für die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtend gemacht werden. Den gesetzlichen Anforderungen kommen wir - die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg - für das Jahr 2021 mit dieser Veröffentlichung nach.

Die Vertreterversammlung hat am 02.11.2022 den Jahresabschluß bestätigt und beschließt die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021.

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

	Geschäftsjahr 2021	je Mitglied	Veränderungen zum Vorjahr
<u>1. Mitglieder</u>			
<u>Gesamt</u>	5.423		1,40 %
<u>2. Jahresabschluss</u>			
Einnahmen			
Honorareinnahmen	1.457.064.639 €	268.682 €	3,42 %
Verwaltungskostenumlage	50.322.130 €	9.279 €	22,72 %
Ausgaben			
Honorarausgaben	1.416.086.996 €	261.126 €	6,29 %
Verwaltungsausgaben	98.233.868 €	18.114 €	26,79 %
<u>3. Vermögen</u>			
Verwaltungsvermögen	11.378.040 €	-	46,22 %
Betriebsmittelrücklage	15.103.294 €	-	0,00 %
Sonstige Rücklagen	4.688.373 €	-	-23,13 %